S A T Z U N G
des Herzebrocker Sportvereins v. 1925 e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1) Der am 01.01.1970 durch die Fusion der Vereine:

   Turn- und Sportverein Herzebrock von 1925 e.V.
   Deutsche Jugendkraft Eintracht Herzebrock und
   Eichenkreuz Herzebrock

   entstandene Verein führt den Namen

   HERZEBROCKER SPORTVEREIN VON 1925 E.V.
   HERZEBROCK

   Der Verein hat seinen Sitz in Herzebrock. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2) Der Verein führt die Farben rot-schwarz-weiss.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Dieses wird insbesondere erreicht durch:

   a) Förderung des Leistungssports
   b) Förderung des Breitensports
   c) Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und-förderung
   d) Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten
   e) Förderung vom Kleinkind bis ins Schulalter

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3) Die Organe/Vorstände des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschale Auslagenerstattungen sind zulässig.

3) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.

§ 3

Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung etc.) des Westfälischen Sportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern
b) Jugendlichen
c) Kindern
d) Ehrenmitgliedern (gem. § 16)

a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
b) Jugendliche sind Mitglieder im Alter von 14 – 18 Jahren.
c) Kinder sind Mitglieder unter 14 Jahren
Die Zuordnung von Kindern zu Jugendlichen und von Jugendlichen zu ordentlichen Mitgliedern erfolgt jeweils mit Vollendung des 14. bzw. 18. Lebensjahres; hinsichtlich des Beitrages zum Jahresende.

d) Ehrenmitglieder sind die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Mit Vollendung der 50-jährigen Mitgliedschaft werden die Vereinsmitglieder automatisch zum Ehrenmitglied ernannt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder die Ablehnung.

Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen oder Kindes muss von dessen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.

Mit Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder § 4 Abs. a) und d) sind voll stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche § 4 Abs. b) haben ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht.

Allen Mitgliedern steht es frei, sich in einer oder mehreren Sportarten (Abteilungen) des Vereins aktiv zu betätigen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsermässigungen (Stundung, ganz oder teilweiser Erlass des Beitrages) gewähren.

Alle Mitglieder des Vereins sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages der Deutschen Sporthilfe e.V. unfall- und haftpflichtversichert.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Schäden.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss (§ 13) oder der Auflösung des Vereins. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; es bleibt aber für alle noch offenen Verpflichtungen weiterhin haftbar.

Der Austritt kann jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes, spätestens jedoch zum 31. 12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt erst zum Ende eines Kalenderjahres.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlagen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände, Urkunden etc. sofort auszuhändigen.

III. Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand
c) der erweiterte Vorstand
d) der Beirat (Ältestenrat)

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) 1. Vorsitzende
b) 2. Vorsitzende
c) 3. Vorsitzende
d) Geschäftsführer
e) Schatzmeister
f) Jugendwart/in

1) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. oder der 3. Vorsitzende. Der Fall der Verhinderung braucht nach aussen hin nicht nachgewiesen zu werden.

2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3a) Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach aussen und leitet ihn nach Maßgabe der Satzung. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach aussen unbeschränkt, im Innenverhältnis ist er an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

3b) Der 2. oder 3. Vorsitzende sind als Vertreter des 1. Vorsitzenden tätig.

4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es steht dem Vorstand frei, zur Beratung einzelner Punkte die zuständigen Mitglieder hinzuzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
Von den jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichen ist.
Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 9a

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und
2. die Abteilungsleiter aller Sportarten

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, denen das gesamte Rechnungsmaterial zur Verfügung zu stellen ist. Über die Prüfung ist in der jährlich stattfindenden Ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt. Sie haben die Aufgabe, fortlaufend eine Prüfung der Kasse und der Belege durchzuführen.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jedes Jahr, spätestens im Monat Mai eine Ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse, mindestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Tagesordnung muß enthalten sein:

1. Jahresberichte (Vorstand und Abteilungen)
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie 2 Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
5. Ehrungen
6. Anträge
7. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind, die nach Ablauf der Antragfrist eingetreten sind.

Die Beschlüsse der Ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Entlastung nach Punkt 4 der Tagesordnung erfolgt unter dem Vorsitz eines von der Versammlung zu benennenden Mitgliedes, das gleichzeitig auch die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführt.

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird nach erfolgter Wahl durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann zur Auszählung der Stimmen – falls erforderlich – einige Mitglieder als Stimmzähler benennen.

Der Ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen folgende Beschlüsse:

a) Entlastung des Vorstandes
b) Wahl des Vorstandes, 2 Kassenprüfer und Bestätigung des Ältestenrates gem. § 13
c) Satzungsänderungen und Anträge ordentlicher Mitglieder

d) Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden, Aufgaben, die lt. Satzung nicht bereits dem Vorstand und dem Ältestenrat vorbehalten sind.
e) Auflösung des Vereins

Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung, wobei die einfache Mehrheit entscheidet.
Auf Antrag kann jedoch auch mit einfacher Mehrheit der Erschienenen eine andere Art der Abstimmung festgelegt werden.
Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden einzuberufen wenn:

1. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind, oder
2. mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe eines Grundes eine solche Versammlung beantragen.

Für die Einbringung von Anträgen gelten bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die Ordentliche Mitgliederversammlung lt. § 11.

§ 13

Der Beirat (Ältestenrat)

Der Beirat (Ältestenrat) ist als Disziplinarausschuss und als Beirat für den Vorstand tätig:

1. zur Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen Vereinsangehörigen, sofern diese Streitbarkeiten die Interessen des Vereins mittelbar oder unmittelbar berühren,
2. zur Verfolgung und Ahndung aller Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen die Satzung des Verbandes, dem der Verein angehört,
3. für alle Fälle vereinsschädigenden Verhaltens von Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus:

a) den Ehrenmitgliedern des Vereins und
b) 10 Mitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden,
c) dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder erstreckt sich auf 2 Jahre.

Das Sitzungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer gegenzuzeichnen und eine Kopie dem Vorstand des Vereins auszuhändigen

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Im Rahmen der Zuständigkeit des Ältestenrates können nach gewissenhafter Prüfung folgende Strafen verhängt werden:

a) Verwarnung oder Verweis
b) aktive Sportler zeitweise und auch für immer von jedem Sportbetrieb innerhalb des Vereins auszuschließen,
c) aktive und passive Mitglieder aus dem Verein auszuschließen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei grob vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten sowie bei Verzug der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten nach vorheriger Mahnung erfolgen.

Auf Antrag des Vorstandes kann der Ältestenrat einem Mitglied die Fähigkeit, Vereinsämter zu bekleiden auf Zeit und in besonders schweren Fällen auf Lebenszeit aberkennen.

Der Ältestenrat tritt nur auf Antrag des Vorstandes oder des betroffenen Mitgliedes in Tätigkeit. Dem Betroffenen ist in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Die Entscheidungen haben in mündlicher Verhandlung zu erfolgen, sie sind schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen. Die Entscheidung muss den Hinweis auf das Beschwerderecht enthalten.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrates steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Das Beschwerderecht kann nur innerhalb einer Woche ab Zustellung der Entscheidung ausgeübt werden. Der Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerde ist in der Entscheidung anzugeben. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand, seine Entscheidung ist endgültig!
Mitglieder, die bereits bei der erstinstanzlichen Entscheidung mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung der Beschwerde ausgeschlossen.

§ 14

Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung führt mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durch und wählt den Abteilungsleiter für die Dauer von 1. Jahr, der vom Vorstand bestätigt wird. Er kann seine Mitarbeiter selbst bestimmen und bildet mit ihnen zusammen den Abteilungsausschuss.
2. Die Abteilungsausschüsse sind an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden.

3. In allen sport- und spieltechnischen Angelegenheiten und den damit verbundenen Aufgabengebieten entscheidet der zuständige Abteilungsleiter mit seinem Ausschuss selbstständig, doch unterliegen alle über den Rahmen der Abteilung hinausgehenden Beschlüsse aller Art grundsätzlich der Genehmigung durch den Vorstand bzw. der nach der Satzung zuständigen Organe.

§ 14a

Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

IV. EHRUNGEN

§ 15

Der Herzebrocker Sportverein verleiht Ehrennadeln, Ehrenurkunden und Meisterschaftsdiplome. Die Gestaltung bestimmt der Vorstand.

Es werden verliehen:

1. Ehrennadel in Silber für 25-jährige Vereinszugehörigkeit
2. Ehrennadel in Gold für 40-jährige Vereinszugehörigkeit
3. Ehrennadel in Gold m. Lorbeer für 50-jährige Vereinszugehörigkeit
4. Meisterschaftsdiplom für Kreismeisterschaften und sonstige repräsentative Erfolge.

Personen, die sich um den Verein oder um die Sportbewegung im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ebenfalls mit den Vereinsnadeln bzw. Urkunden ausgezeichnet werden.

§ 16

Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Liegen ganz besondere Verdienste für den Verein vor, so kann ein ordentliches Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

V. SCHLUSSBBESTIMMUNGEN

§ 17

Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn ¾ aller ordentlichen Mitglieder dafür abstimmen. Sofern ¾ der ordentlichen Mitglieder nicht anwesend sind, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei entscheiden ¾ der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Herzebrock-Clarholz zu verwenden hat.

Herzebrock, den 05. März 2010

Herzebrocker Sportverein
von 1925 e.V.